



AfD Fraktion im Kreistag des Wetteraukreises

Fraktionsvorsitzender: Klaus Herrmann

Stellv. Fraktionsvorsitzender: Georg Martin Reuss

Geschäftsführer/Schatzmeister: Michael Kuger

An den
Kreistag des Wetteraukreises
Herrn Kreistagsvorsitzenden Armin Häuser
Europaplatz

61169 Friedberg

22.08.2017

Änderungsantrag zum Antrag der NPD-Fraktion TOP 8

Schächtverbot jetzt! - Keine Ausnahmegenehmigung für das Schächten von Tieren!

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir bitten Sie, nachfolgenden Änderungsantrag zu dem o. g. TOP 8 (Resolution der NPD-Fraktion vom 31.07.2017) auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 23.08.2017 zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Schächten soll generell verboten werden. Ausnahmegenehmigungen sind auch bei Kurzzeitbetäubungen nicht mehr zulässig.

Der Kreistag spricht sich für ein generelles Verbot des Schächtens aus. Er wird sich für eine ersatzlose Streichung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG. einsetzen.

Begründung: Die Begründung erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Herrmann
AfD Fraktionsvorsitzender

Begründung durch Michael Kuger:

Die AfD setzt sich für eine mitfühlende und respektvolle Behandlung aller Tiere ein. Das betrifft auch die Haltung, den Transport und erst recht die Schlachtung.

Im § 4a, Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist das betäubungslose Schlachten grundsätzlich verboten.

Allerdings sind im Abs. 2 Ausnahmen geregelt. Unter Punkt 2 wird das Schächten als Ausnahme genannt. Wir als AfD lehnen jegliche Ausnahmegenehmigungen hierzu ab.

Das bedeutet, dass wir somit auch das Schächten mit vorheriger Elektrokurzzeitbetäubung ablehnen.

Das Wort Kurzzeitbetäubung bedeutet, dass das Tier nur beim Halsschnitt kurz betäubt ist. Beim Ausbluten aber wieder wach, also bei Bewusstsein ist, und damit auch das Schmerzempfinden vorhanden ist.

Nur eine komplette Betäubung wäre nicht als Schächten zu bezeichnen. Das könnte man dann Schlachten nennen.

Wir fordern daher den Kreistag Wetterau auf, sich unserer Ansicht anzuschließen, dass kein Mensch das Recht hat, einem anderen Lebewesen ein bewusstes und gewolltes Leiden zuzufügen, auch nicht aus religiösen und rituellen Gründen.

Die AfD bittet deshalb den Kreistag, diese geänderte Resolution zu beschließen und das Veterinäramt aufzufordern, keine Ausnahmegenehmigungen mehr für das Schächten in jeglicher Form auszustellen.

Auszug aus dem Tierschutzgesetz

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.